

Beitragsordnung

des SV Grün-Weiß Dalhausen von 1957 e. V.
(nachfolgend Verein genannt)

incl. 1. Änderung vom 29.12.2016

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Beitragshöhe pro Jahr:

Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre * **30,00 €**

** Auf Nachweis kann Schülern/Auszubildenden/Studenten auch über das 18. Lebensjahr hinaus der Beitrag von 30,00 € gewährt werden. Nach Ablauf der Bescheinigung gilt der reguläre Beitrag.*

Erwachsene über 18 Jahre bis 65 Jahre **48,00 €**

Erwachsene über 65 Jahre **40,00 €**

Familienbeitrag ab 2 Personen

Der Erstzahler entrichtet den vollen Beitrag. Jedes weitere Familienmitglied (Kinder/Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr) die Hälfte des maßgebenden Beitrags.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
3. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.
5. Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand jedem Mitglied einen von obigen Sätzen abweichenden Beitragssatz gewähren, wenn besondere persönliche Umstände dies rechtfertigen.
6. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Aufnahmegebühr / Umlagen

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht festgesetzt.
2. Spezielle Umlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten/Bekanntmachung

3. Diese Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Form am 29.12.2009 in Kraft.
4. Bei Neuaufnahmen ist diese Beitragsordnung durch denjenigen bekannt zu geben, der den Aufnahmeantrag entgegennimmt.
5. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, diese Beitragsordnung einzusehen.